

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Mai 2022

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister– Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;

R. Ritzen, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. April 2022 – Verabschiedung

2. Mitteilungen

Finanzen

3. Gewährung eines Sonderzuschusses zum 75-jährigen Jubiläum an den KSC Lontzen 1946

4. Nahwärmenetz Herbesthal - Machbarkeitsstudie – Bezeichnung eines Projektautors
Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten

Kirchenfabriken

5. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten

6. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten

7. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2021 – Billigung

Interkommunale

8. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) FINOST Ordentliche Generalversammlung am 15. Juni 2022

b) RESA Ordentliche Generalversammlung am 25. Mai 2022

Verkehr

9. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung - Einrichtung eines Zebrastreifens in der Kaplan-Rossaint-Straße

10. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung - Verkehrssicherheitsmaßnahme Merolserstraße – Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW

Verschiedenes

11. Genehmigung des 2. Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016 – 2022 – Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. April 2022

Zusatzpunkt

12. Durchführung einer psychosozialen Risikoanalyse und Einsetzung von Vertrauensperson(en) für die Mitarbeiter*innen

Auftrag an das Gemeindegremium und Genehmigung der Kosten.

Fragen

13. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschaftsstatuts)

Geschlossene Sitzung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. April 2022 – Verabschiedung

Mit 13 Ja- Stimmen und 4 Enthaltungen (L. Moutschen, G. Renardy, I. Malmendier-Ohn und E. Jadin, die am 11. April 2022 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. April 2022.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Gewährung eines Sonderzuschusses zum 75-jährigen Jubiläum an den KSC Lontzen 1946

Aufgrund von Art. 26 § 1 des Gemeindedekrets hat Ratsmitglied G. Malmendier die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 177 bis 183;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 16. November 2017 zur Festlegung der Sonderzuschüsse bei Vereinsjubiläen;

In der Erwägung, dass der KSC sein 75-jähriges Jubiläum feiert und um finanzielle Unterstützung des Jubiläums bittet;

In der Erwägung, dass bei 75-jährigen Jubiläen ein Zuschuss in Höhe von 625,00 EUR gewährt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushalt 2022 vorgesehen werden müssen;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen:

Artikel 1 – Der KSC Lontzen 1946 V.o.G. wird ein Sonderzuschuss in Höhe von 625,00 EUR zum 75-jährigen Jubiläum gewährt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst und dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

4. Nahwärmenetz Herbesthal - Machbarkeitsstudie – Bezeichnung eines Projektors Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten

Ratsmitglied G. Malmendier nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

Nach Anhörung des Ratsmitglieds G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Cloot;

In der Erwägung, dass das Ratsmitglieds R. Franssen darum bittet, dass die Verwaltung die Lastenhefte übersetzen soll;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1;

In der Erwägung, dass eine Machbarkeitsstudie für die Erstellung eines Nahwärmenetzes in Herbesthal erstellt werden soll, im Hinblick auf eine zentralisierte kostenoptimierte Wärmeerzeugung unter der Berücksichtigung der aktuellen technischen Möglichkeiten und der Ökologie;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten geschätzt werden auf max. 25.000,00 einschl. MwSt. und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2022 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektautors zwecks Erstellung einer Machbarkeitsstudie gemäß Art 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben, so wie im Rahmen der Finanzkommission vom 7. April 2022 festgehalten.

Artikel 2 - Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beläuft sich auf 25.000,00 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen Klauseln sind im beigefügten Lastenheft aufgeführt.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

5. Evangelisches Zentrum Leib Christi - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Januar 2022, mit dem dem Pastor der Protestantisch-Evangelischen Pfarre Eupens eine Zuwendung zu Lasten des Staats zugewiesen wird;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. März 2022, womit dieses den Haushaltplan 2022 des Evangelischen Zentrums Leib Christi der Gemeinde Lontzen übermittelt, zwecks Begutachtung gemäß Art. 41 des o.g. Dekrets vom 19. Mai 2008 bis zum 29. Mai 2022;

Aufgrund des Haushaltsplans, den die Pfarre in der konstituierenden Sitzung ihres Kirchenfabrikats vom 27. Februar 2022 genehmigt hat, sowie der ergänzenden Unterlagen, die auf Nachfrage der Verwaltung am 4. Mai 2022 eingereicht wurden;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:

In Einnahmen und Ausgaben:	75.850,00 €
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:	45.850,00 €
Anteil der Gemeinde Lontzen (23%):	10.545,50 €
Anteil der Stadt Eupen (77%):	35.304,50 €

In der Erwägung, dass es sich um den ersten Haushalt einer neu zugelassenen Pfarre handelt, der einige bemerkenswerte Posten aufweist, die Anlass zu folgenden Betrachtungen geben:

- Ordentliche Ausgabenposten A.I 4 & 5 (Strom und Heizung): Angesichts der aktuellen Energiepreise erscheinen die Posten mit jeweils 1.500 € als viel zu niedrig angesetzt;
- Ordentlicher Ausgabenposten A.I 8 (Miete Pfarrsaal): Insgesamt erscheint die Miete des Pfarrsaals sehr hoch, und entspricht mit jährlich 40.572,00 € zzgl. Nebenkosten 100 €/m². Im Ausgabenposten A.I 8 sind jedoch nur 27.600 € vorgesehen;
- Ordentlicher Ausgabenposten A.II 48 (Zinszahlungen): Es sind Zinszahlungen in Höhe von 500,00 € vorgesehen. Trotz Nachfrage der Verwaltung wurden hierzu keine weiteren Informationen gegeben;
- Ordentlicher Ausgabenposten A.II 49 (Kapitalrückzahlungen): Es sind Kapitalrückzahlungen in Höhe von 14.000,00 € vorgesehen. Auf Nachfrage teilt die Kirchenfabrik mit, dass es sich hierbei um **Mietschulden** aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 handelt, **um Schulden beim Netzbetreiber ORES** aus dem Jahr 2021 sowie um Schulden bei „L’associatif financier asbl“ aus den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 16.514,76 €. Der Posten ist demnach falsch berechnet und falsch betitelt.
- Ordentlicher Ausgabenposten A.II 58 (Honorar der Prediger): Mit 1.500,00 € erscheint dieser Posten sehr hoch (zum Vergleich sind hierfür im Haushalt 2022 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet nur 100,00 € vorgesehen)
- Ordentlicher Ausgabenposten A.II 61 (Mietzulage Pfarrer): Der Haushaltsplan sieht einen Betrag von 9.600 € vor. Laut vorgelegtem Wohnmietvertrag des Pastors beläuft sich die indexgebundene Miete zum 1.12.2014 auf 635 € pro Monat, demnach beträgt der indexierte Mietpreis seit dem 1.12.2021 731,15€, was auf ein Jahr gerechnet 8.773,80 € ergibt. Das unter Artikel 164.1, Absatz 2, Nummer 2 des Gemeindedekrets vorgesehene Wohngeld für Diener der Kulte wird auf Basis der Miete einer nicht zur Verfügung stehenden Immobilie der lokalen Behörden berechnet. In der Erwägung, dass die Stadt Eupen mitteilt, dass lediglich die Häuser am Kalkofen der Haushaltszusammensetzung des Pastors entsprechen, jedoch nicht zur Verfügung stehen, wäre das Wohnungsgeld auf 616 € monatlich (sprich 7.392,00 € jährlich) festzulegen, was der Miete dieser Immobilien entspricht;
- Ordentlicher Einnahmeposten E.I. 12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): Der ordentliche Gemeindegzuschuss wurde auf 45.850,00 € festgelegt, wobei die Kirchenfabrik den Anteil der Gemeinde Lontzen auf 23% festlegt, im Proporz zur Bevölkerungszahl. Unter Berücksichtigung der Mitgliederliste der Pfarre, in der **von 100 Mitgliedern nur 9 in Lontzen wohnen**:
 - o Eupen/Kettenis: 51
 - o Welkenraedt: 18
 - o Raeren: 10
 - o Lontzen: 9
 - o Aachen (DE): 7
 - o Limbourg: 3
 - o Bleyberg: 1
 - o Adresse unvollständig: 1

Die Gemeinden Welkenraedt, Raeren, Limbourg und Bleyberg werden ohne ersichtlichen Grund nicht bei der Verteilung des Defizits auf die Gemeinden erwähnt.

Die Höhe des ordentlichen Gemeindegzuschusses spiegelt angesichts der vorherigen Betrachtungen ebenfalls nicht korrekt den Betrag der unter Artikel 164.1, Absatz 2, Nummer 1 des Gemeindedekrets vorgesehenen Unterstützungsgelder für die Kirchenfabriken wider, der sich unter Berücksichtigung der höheren Ausgaben, als sie im Haushaltsplan vorgesehen sind, auf mindestens 60.623,46 € beläuft.

In der Erwägung, dass trotz Nachfrage die Kirchenfabrik nicht die unter Artikel 7 des Dekrets vom 19. Mai 2008 erwähnte Rechtspersönlichkeit als öffentliche Einrichtung nachweisen konnte, und weiterhin als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt und die beigebrachten Unterlagen, Verträge und Mahnungen auf diese V.o.G. bzw. den Pastor der Pfarre ausgestellt waren, wobei der Sitz der Kirchenfabrik sich vom Sitz der V.o.G. unterscheidet;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen trotz ihrer Verpflichtungen bezüglich des ordentlichen Haushalts einer Kirchenfabrik nicht für die Verbindlichkeiten einer V.o.G. haften sollte, vor allem wenn diese vor dem Anerkennungsdatum der Pfarre eingegangen wurden;

In der Erwägung, dass die Position vertreten werden sollte, dass sämtliche Verpflichtungen durch die getrennte, öffentliche Rechtspersönlichkeit der Kirchenfabrik abgeschlossen werden sollten;

In der Erwägung, dass der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter, der von Rechts wegen Mitglied des Kirchenfabrikrats ist, mangels Einladung nicht an der Sitzung des Kirchenfabrikrats vom 27. Februar 2022 teilgenommen hat, bei der der vorliegende Haushalt und die

Geschäftsordnung des Kirchenfabrikrats verabschiedet wurden, so dass diese Sitzung zumindest mit einer Unregelmäßigkeit behaftet ist;

In der Erwägung, dass die Ausgaben der Pfarre im Vergleich zu ihrer Mitgliederzahl und ihren Angeboten unverhältnismäßig erscheinen;

In der Erwägung, dass das Gutachten des Gemeinderats innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben werden muss, die am 29. Mai 2022 abläuft, wobei zu beachten ist, dass ein fehlendes Gutachten als günstige Stellungnahme gilt;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan 2022 der Pfarre Evangelisches Zentrum Leib Christi nicht den durch Erlass der Regierung vom 13. November 2008 festgelegten Voraussetzungen entspricht,

Beschließt mit 13 Ja Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloot, I. Malmendier-Ohn, L. Moutschen, V. Hagelstein – Schmitz) und 4 Enthaltungen (S Houben, E. Simar, H. Loewenau, R. Franssen)

Artikel 1 – Aus den vorgenannten Gründen wird **ein ungünstiges Gutachten** für den folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	75.850,00 €
Außerordentliche Einnahmen:	0,00 €
Total Einnahmen:	75.850,00 €
Vom Zentralrat festgelegt:	33.500,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	42.350,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 €
Total Ausgaben:	75,850,00 €
Saldo	0,00 €

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

6. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. April 2022 zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalts 2022 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In der Erwägung, dass die Gemeinde diesen Haushalt am 2. Mai 2022 erhalten hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Ein **günstiges** Gutachten wird für den folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	79.207,14 €
Außerordentliche Einnahmen:	547.927,86 €
Total Einnahmen:	627.135,00 €

Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	13.530,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	73.605,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	540.000,00 €
Total Ausgaben:	627.135,00 €
Saldo	0,00 €

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

7. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2021 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2021 in seiner Sitzung vom 17. Januar 2022 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17. März 2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 7. April 2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums;

In der Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	39.928,60 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	27.516,87 EUR
Total Einnahmen:	67.445,47 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt:	9.927,37 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	25.863,64 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	35.791,01 EUR
Saldo:	31.684,46 EUR

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 5. April 2022 mit folgenden Bemerkungen:

Aufgrund der Belege:

A.II/26a: 2.905,05 EUR statt 2.632,16 EUR

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung vom 17. Januar 2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, mit der angepassten Stellungnahme vom Bischof, wird gebilligt.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I.:	39.928,60 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II:	27.516,87 EUR
Total Einnahmen:	67.445,47 EUR

Vom Bischof festgelegt A.I:	9.927,37 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	26.136,53 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	36.063,90 EUR
Saldo	31.381,57 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8a. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

FINOST Ordentliche Generalversammlung am 15. Juni 2022

Schöffe Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Ratsmitglieds KH Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 30. April 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 15. Juni 2022 um 18.30 Uhr im Kulturzentrum „Alter Schlachthof“ Rotenbergplatz 19 in 4700 Eupen stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2021, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2021
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2021
7. Ernennung des Rechnungsprüfers

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung Finost vom 15. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung Finost vom 15. Juni 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2021, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2021
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2021
7. Ernennung des Rechnungsprüfers

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Finost zur weiteren Veranlassung zugestellt.

08 b) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

RESA – Ordentliche Generalversammlung vom 25. Mai 2022

Schöffe Y. Heuschen nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

Nach Anhörung des Ratsmitglieds KH Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA Aktiengesellschaft vom 22. April 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 25. Mai 2022 um 17.30 Uhr am Sitz der Gesellschaft, rue Sainte-Marie, 11 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Lagebericht des Verwaltungsrats 2021 zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021;
2. Genehmigung des Berichts über Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
3. Genehmigung des Vergütungsberichts des Verwaltungsrats 2021 gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
4. Bericht des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021;
5. Genehmigung des gesetzlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021;
6. Genehmigung der vorgeschlagenen Verwendung des Ergebnisses;
7. Entlastung der Verwalter für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2021;
8. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses für ihren Prüfungsauftrag im Geschäftsjahr 2021;
9. Befugnisse.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (S. Cloot, I. Malmendier-Ohn)

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 25. Mai 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der RESA S.A. vom 25. Mai 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Lagebericht des Verwaltungsrats 2021 zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021;
2. Genehmigung des Berichts über Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
3. Genehmigung des Vergütungsberichts des Verwaltungsrats 2021 gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
4. Bericht des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021;
5. Genehmigung des gesetzlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021;
6. Genehmigung der vorgeschlagenen Verwendung des Ergebnisses;
7. Entlastung der Verwalter für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2021;
8. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses für ihren Prüfungsauftrag im Geschäftsjahr 2021;
9. Befugnisse.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der RESA S.A. zur weiteren Veranlassung zugestellt.

9. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung - Einrichtung eines Zebrastreifens in der Kaplan-Rossaint-Straße

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Cloot;

Der Gemeinderat,

Aufgrund

- *des Artikels 119 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24 Juni 1988,*
- *der Artikel 35, 36, 74 und 75 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018*
- *des Dekretes vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel,*
- *des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,*
- *des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 zur Ausführung des Dekretes vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie,*
- *des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen und dessen Anhänge,*
- *des Ministerialrundschreibens vom 10. April 2019 zu den ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen.*

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr erlässt, mit Ausnahme, der in Artikel 130bis des Neuen Gemeindegesetzes erwähnten, zeitweiligen Polizeiverordnungen;

In der Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

In der Erwägung, dass ein Zebrastreifen in der Kaplan-Rossaint-Straße vorgesehen werden soll, um den Überweg, welcher ein wichtiger Bestandteil des Schulwegs ist, sicherer zu gestalten;

In der Erwägung, dass der Zebrastreifen in der Kaplan-Rossaint-Straße auf Höhe der Häuser Kirchstraße 47 und 47A vorgesehen werden soll;



In der Erwägung, dass die Maßnahme im Wegeausschuss vom 12. Mai 2022 besprochen und erklärt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – In 4710 LONTZEN, Kaplan-Rossaint-Straße, auf Höhe der Häuser Kirchstraße 47 und 47A, wird ein Zebrastreifen vorgesehen.

Artikel 2 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden zur Billigung übermittelt.

Artikel 3 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht.

10. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung - Verkehrssicherheitsmaßnahme Merolserstraße – Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes;

Aufgrund der während der Sitzung vorgenommenen Anpassungen:

- In Artikel 1 Absatz 1 wird der Wortlaut „zwischen der Gemeindegrenze und dem Haus Merolserstraße 59“ durch den Wortlaut „zwischen der Kreuzung Johberg und auf Höhe des Hauses Merolserstrasse 5“ ersetzt;
- In Artikel 1 wird der letzte Absatz gestrichen.

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder S. Cloot, R. Franssen, KH Braun und Bürgermeister P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund

- des Artikels 119 des *Neuen Gemeindegesetzes* vom 24 Juni 1988,
- der Artikel 35, 36, 74 und 75 des *Gemeindedekrets* vom 23. April 2018

- des Dekretes vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel,
- des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 zur Ausführung des Dekretes vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie,
- des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen und dessen Anhänge,
- des Ministerialrundschreibens vom 10. April 2019 zu den ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen.

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr erlässt, mit Ausnahme, der in Artikel 130bis des Neuen Gemeindegesetzes erwähnten, zeitweiligen Polizeiverordnungen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in 4711 LONTZEN WALHORN, Merolserstraße, die Sicherheit der (schwachen) Straßenverkehrsteilnehmer zu verbessern und die Geschwindigkeit des Schwerlastverkehrs zu drosseln;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat vom 11. April 2022 eine Geschwindigkeitsbegrenzung für LKW ab 7,5 Tonnen auf dem Teilstück der Merolserstraße zwischen der Kreuzung Johberg/Merolserstraße und der Gemeindegrenze beschlossen hat;

In der Erwägung, dass diese Regelung auf ein weiteres Teilstück der Merolserstraße ausgeweitet werden soll;

In der Erwägung, dass zur Straßenverkehrsberuhigung – und Sicherung, auf dem Teilstück der Merolserstraße zwischen der Hausnummer 59 und der Kreuzung mit der Straße Johberg, die höchstzulässige Geschwindigkeit für Schwerlastverkehr (+ 7,5 Tonnen) auf 30 Km/H beschränkt wird;

In der Erwägung, dass dies im Allgemeininteresse liegt;

In der Erwägung, dass dies durch Anbringung der in Art. 9.9 des o.e. Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 vorgesehenen *Beschilderung* C43 mit Zusatzschild an folgenden Standorten erfolgt:

- Auf Höhe des Hauses Merolserstraße 59;
- An der Kreuzung Merolserstraße/Johberg;

In der Erwägung, dass dies durch Anbringung der in Art. 9.9 des o.e. Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 vorgesehenen *Beschilderung* C45 mit Zusatzschild an folgenden Standorten erfolgt:

- Auf Höhe des Hauses Merolserstraße 59;

Aufgrund des mündlichen Gutachtens des Kommissariatsleiters C. COLLES;

In der Erwägung, dass die nachstehend im Tenor erwähnte Straßenverkehrssicherheitsmaßnahme zweckdienlich erscheint und, folglich, zu treffen ist;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloot, R. Franssen, H. Loewenau, S. Houben-Meessen, E. Simar, I. Malmendier-Ohn, L. Moutschen, V. Hagelstein - Schmitz) und 1 Enthaltung (G. Renardy)

Artikel 1 – In 4711 LONTZEN WALHORN, auf dem Teilstück der Merolserstraße zwischen der Kreuzung Johberg und auf Höhe des Hauses Merolserstraße 59 wird die höchstzulässige Geschwindigkeit für Schwerlastverkehr (+ 7,5 Tonnen) auf 30 Km/H beschränkt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Anbringung der *Beschilderung*:

C43 mit Zusatzschild an folgenden Standorten:

- Auf Höhe des Hauses Merolserstraße 59;
- An der Kreuzung Merolserstraße/Johberg;

C45 mit Zusatzschild an folgenden Standorten:

- Auf Höhe des Hauses Merolserstraße 59;

Artikel 2 – Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden zwecks Billigung weitergeleitet.

Artikel 4 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht und gemäß Artikel 75 in das Gemeinderegister eingetragen.

11. Genehmigung des 2. Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016 – Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. April 2022

Aufgrund von Art. 26 § 1 des Gemeindedekrets hat die Schöffin E. Jadin die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 177 bis 183;

Aufgrund des folgenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. März 2022 bezüglich der Genehmigung des 2. Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016:

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Januar 2012 über die Genehmigung des Leistungsauftrags des Infotreffs für das Jahr 2012;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Februar 2013 über die Genehmigung des Leistungsauftrags für den Zeitraum von 2013-2015;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 2015, wodurch der Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum von 2016-2020 genehmigt wurde;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2018, wodurch der Schöffe Y. Heuschen als Gemeindevertreter für dieses Gremium bezeichnet wurde;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 den 1. Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016 – 2022 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass im Zuge des Dekretes vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit die Bezuschussung der Jugendinformation und die damit einhergehende Kostenbeteiligung der Gemeinden modifiziert wurden;

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel 1 Punkt 1 des Dekretes vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit eine

Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen auf 10 bis 30 Jahre vorgenommen wurde;

In der Erwägung, dass diese Modifizierungen auch den Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebiets für den verbleibenden Förderzeitraum (bis 31. Dezember 2022) betreffen;

Aufgrund des vorliegenden Nachtrags, der folgende Änderungen enthält:

Artikel 1 – Aufgrund der Namensänderung der VoG „Jugendinformation Eupen und Umgebung“ (kurz „Infotreff“) in „Jugendinformation Ostbelgien“ (kurz „Jugendinfo“) werden im gesamten Leistungsauftrag die Wortfolgen „Infotreff Eupen“ und „Jugendinformationszentrum“ durch „Jugendinfo“ ersetzt.

Artikel 2 – Da die Bezuschussungsmodalitäten dekretal modifiziert wurden, wird Artikel 2§1 des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„Der Jugendinfo“ wird für die Dauer des vorliegenden Leistungsauftrags gemäß Artikel 18 des Dekretes vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendinformation auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet für die verbleibende Dauer des Leistungsauftrags mindestens drei Vollzeitäquivalentstellen als Jugendarbeiter, einen Geschäftsführer, sowie einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 80.000,00 Euro gewährt.

Hierbei werden gemäß Artikel 18 § 2 13.515,60 Euro von den nördlichen Gemeinden, 9.068,40 Euro von den südlichen Gemeinden und 57.416,00 Euro von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen und an die VoG „Jugendinfo“ ausbezahlt. Darüber hinaus trägt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Gehaltskosten, die an die VoG „Jugendinfo“ ausbezahlt werden.

Die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden in Zwölfstel ausbezahlt.“

Artikel 3 – Da die Bezuschussungsmodalitäten dekretal modifiziert wurden, wird Artikel 2 §2 (1) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„Die lokalen Behörden beteiligen sich gemäß Artikel 18 des Dekretes vom 14. Dezember 2021 zur Abänderung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, an den Kosten mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 1,20 Euro pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde. Die Auszahlung erfolgt jährlich unmittelbar an den Träger der Jugendinformation.

Als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen die Angaben des Bevölkerungsregisters der Anzahl Jugendlichen pro Gemeinde des Referenzjahres 2019. Alle fünf Jahre wird die Berechnungsgrundlage aufgrund der Angaben des Bevölkerungsregisters aktualisiert.

Für die verbleibende Dauer des Leistungsauftrags ist die Kostenbeteiligung der Gemeinden wie folgt:

- Gemeinde Eupen mit 4.995 Jugendlichen: 5.994,00 Euro
- Gemeinde Kelmis mit 2.529 Jugendlichen: 3.034,80 Euro
- Gemeinde Lontzen mit 1.399 Jugendlichen: 1.678,80 Euro
- Gemeinde Raeren mit 2.340 Jugendlichen: 2.808,00 Euro

Artikel 4 – Da es nur noch einen Träger der Jugendinformation gibt und diesem mehr Flexibilität hinsichtlich des Personaleinsatzes in den beiden Standorten gewährt werden soll, wird Artikel 3 des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„(1) Der Arbeitgeber der Mitarbeiter der „Jugendinfo“ gewährleistet, dass die Mitarbeiter mit der gesamten Jugendinformationsarbeit im deutschen Sprachgebiet beauftragt sind.“

(2) Neben einem Geschäftsführer werden spezifisch geschulte Jugendinformationsarbeiter eingesetzt, die jugendgerechte Informationen ausarbeiten und verbreiten.

Die „Jugendinfo“ ermittelt die Bedürfnisse der Jugendlichen durch Umfragen, Studien oder andere Instrumente. Zu diesem Zweck reicht die VoG „Jugendinfo“ einen jährlichen Bericht ein.

(3) Jährlich werden Themenschwerpunkte sowie Arbeitsmethoden im Rahmen eines Jahresplans festgelegt. Im Jahresplan werden die spezifischen Ziele der jeweiligen Gemeinden benannt. Die VoG „Jugendinfo« bespricht diese Ziele im Februar jeden Jahres proaktiv mit den Gemeinden.

(4) Die „Jugendinfo“ informiert die Jugendarbeiter der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelmäßig zu jugendrelevanten Themen, indem sie kurze und präzise Informationen liefert. Auf Anfrage der Jugendarbeiter stellt die „Jugendinfo“ Informationen zu gewünschten Themen zur Verfügung. Somit werden die Jugendarbeiter detailliert über das Angebot der „Jugendinfo“ informiert und selber zu Multiplikatoren der Jugendinformation. Treffen mit den Jugendarbeitern der Deutschsprachigen Gemeinschaft sollen dem Austausch dienen, den Bedarf an Jugendinformation ermitteln und Raum für Anregungen für neue Projekte geben.“

Artikel 5 - Da eine Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen auf 10 bis 30 Jahre vorgenommen wurde, wird Artikel 7 (1) des Leistungsauftrags wie folgt ersetzt:

„Das Zielpublikum der Arbeit der „Jugendinfo“ sind Jugendliche zwischen 10 und 30 Jahren. Die „Jugendinfo“ soll diese Zielgruppe insbesondere durch 20% aufsuchende Jugendinformation den Nord- und Süd-Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erreichen.“

Artikel 6 - Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

In der Erwägung, dass der Gemeinderat den zweiten Nachtrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016 – 2022 genehmigen muss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der zweite Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016 – 2022 wird genehmigt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Verwaltungsrat der VoG Jugendinformation Ostbelgien.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat zwecks Bestätigung vorgelegt.

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der Beschluss des Gemeinderates vom 14. März 2022 bezüglich der Genehmigung des 2. Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Norden des deutschen Sprachgebietes für den Zeitraum 2016 wird bestätigt.

12. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Schöffin E. Jadin nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Sandra Houben - Meessen (Liste Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
werte Frau Schöffin und Herren Schöffen,

folgende Fragen möchte ich im Namen der Union-Fraktion anlässlich der nächsten Ratssitzung stellen:

Sehr geehrter Herr Heeren,

Sehr geehrter Herr Heuschen,

ich wende mich an Sie beide, da für mich unklar ist, in wessen Zuständigkeit das Projekt fällt, das Gegenstand dieser Frage ist. Es betrifft die Straßeninfrastruktur, wurde aber laut Information der Kollegen nicht von Herrn Heeren im Wegeausschuss vorgestellt, sondern nur kurz von Herrn Heuschen in der ÖKLE erwähnt.

In den vergangenen Wochen hat die Gemeinde die Initiative ergriffen, einen Gehweg anzulegen beginnend ab der Kreuzung Johberg/Merolserstr. in Walhorn, linksseits in Fahrtrichtung Merols. Entlang dieser Straße ist die Situation für Fußgänger wirklich gefährlich und seit mehreren Jahren ist eine konsequente Verbesserung Ziel eines Projektes der ländlichen Entwicklung – daher vermutlich die Erwähnung in der ÖKLE.

Noch scheinen die Arbeiten zu einer provisorischen Lösung nicht abgeschlossen, die in Eigenregie durch unseren Bauhof durchgeführt werden, aber die aktuellen Gegebenheiten werfen einige Fragen auf und könnten den ein oder anderen Nutzer der Straße ins Schleudern bringen.

Vor Ort stellen wir seit der Anbringung der Beton-Randsteine fest, dass Orts einwärts kommende Auto- oder Lastkraftfahrer eher in der Mitte der Straße fahren, um einen Sicherheitsabstand zum neuen Rand zu wahren und dadurch die entgegenkommenden Fahrzeuge zum Teil sogar nach rechts auf den Seitenstreifen ausweichen müssen.

Dieses Verhalten ist insofern nachvollziehbar, als dass eine Berührung mit dem Rand sehr schnell zu schweren Schäden am Fahrzeug führen würde, es führt jedoch zu neuen Gefahrensituationen.

So wichtig und löblich es ist, die Situation für die Fußgänger entlang der Merolserstr. zu verbessern, so scheint doch unklar, ob die Gemeinde an dieser Stelle nicht neue Gefahren geschaffen hat und dadurch möglicherweise auch Unfälle und Versicherungsklagen riskiert, wie wir es in der Vergangenheit unweit dieser Stelle erlebt haben.

Wie Sie, Herr Heeren kürzlich betonten, muss die Gemeinde für alle Veränderungen an der Straßeninfrastruktur von der zuständigen Behörde ein Gutachten erstellen lassen.

Geschah dies auch im vorliegenden Fall und was besagt das Gutachten? Wurde bedacht und berücksichtigt, dass Fußgänger aktuell in der Regel die gegenüberliegende Straßenseite benutzen, und an welcher Stelle ist eine sichere Überquerung der Straße vorgesehen? Wie sieht der Finanzplan für dieses Projekt aus?

Vielen Dank für Ihre Antwort.

Mit freundlichem Gruß
Sandra Houben-Meessen



Antworten von Werner Heeren und Yannick Heuschen

Werner Heeren:

Sehr geehrte Frau Houben

in etwa zeitgleich wurden wir von Anwohnern der Merolser Straße und der Stadt Eupen angesprochen wegen dem Verkehrsaufkommen und Sicherheitssituation auf der Merolser Straße. Im Austausch mit Eupen kamen wir zu der Lösung den Seitenstreifen zu befestigen.

Auf einer folgenden Sicherheitsversammlung mit Anwohnern und der Polizei kamen wir zu folgendem Ergebnis: Die optimale Lösung wäre natürlich eine Neugestaltung der Straße mit Bürgersteig, dies ist aber nicht kurzfristig und auch nicht mittelfristig umsetzbar. Da das Problem aber akut war haben wir uns zuerst für eine Befestigung des Seitenstreifens entschieden. Zuerst sollte es eine Schotterung sein. Dies wurde aber vom Verkehrsamt abgelehnt, weil es nicht befahrbar für Kinderwagen und Rollstuhlfahrer sei. Dann dachten wir an eine befestigte Schotterlösung, aber das führt dazu dass die Straße breiter wirkt und dann zu noch höheren Geschwindigkeiten einlädt. Diese Lösung war auch nicht optimal, weil sie stark unterhalten werden muss, mindestens acht Mal im Jahr gemäht werden müsste und das schwierig ist beim Stein Schotteruntergrund.

Daraufhin schien uns die Lösung mit der Dolomi, die auch wasserdurchlässig ist, und mit Randabweisern zum Schutze der schwachen Verkehrsteilnehmer zu arbeiten. Am 10. März schrieb dann das Bauamt eine Mail an Frau Docteur zu dieser angepassten Lösung zwecks ihrer Stellungnahme. Weil der Bauhof gerade Zeit hatte und das Wetter mitspielte, haben wir am folgenden Tag noch mal telefonisch nachgehakt und man hat uns bestätigt, dass diese Lösung grundsätzlich in Ordnung sei. Besser wären zwar Knickpoller für den Autofahrer, aber nicht für den Schwachen Verkehrsteilnehmer. Die Maßnahme sei korrekt so lange ein befestigter Seitenstreifen von 1,50 m Breite bliebe. Frau Docteur sagte uns, dass diese Lösung öfters gemacht würde, weil sie sehr gut mit Kinderwagen und Rollstuhl befahrbar sei. Dazu kam noch die Idee den Schwerlastverkehr ab siebeneinhalb Tonnen auf 30 Stundenkilometer zu begrenzen, was im letzten Gemeinderat auch gutgeheißen wurde. Diese Maßnahme wurde auch von Frau Docteur und von der Polizei bestätigt.

Yannick Heuschen:

Sehr geehrte Frau Houben,

wie Sie es in Ihrer Frage bereits richtig erwähnten, ist das Vorhaben in der ÖKLE besprochen worden. Wenn es, wie sie es schildern, kurz war, dann vor allem weil es keine Einwände gab, weder seitens der Bürger noch seitens der politischen Vertreter - einschließlich der Vertreter der Union. Es sind größtenteils die gleichen politischen Vertreter, die auch dem Wegeausschuss beiwohnen, sodass uns ein Doppler unnötig erschien. Daraufhin hatte die Union auch mehrmals die Chance im Rahmen eines Wegeausschusses nachzuhaken, oder bedenken zu diesem Projekt mitzuteilen, da die Tagesordnung im gelebten Alltag nicht erschöpfend ist. Dies ist aber nicht geschehen.

Der Richtigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass es sich hierbei nicht um ein Projekt der Ländlichen Entwicklung handelt, sondern um eine sinnvolle Ergänzung zum Projekt der Ländlichen Entwicklung, welches die Verbindung zwischen dem Dorfzentrum Astenet und der Kreuzung Johberg behandelt.

Bisher erhielten wir vorwiegend positives Feedback. Von einem – ich zitiere “völlig neuen Gehmoment” und von einem “nach 25 Jahren guten Gefühl” ist in einem Schreiben seitens eines Anwohners die Rede. Gleichzeitig freut man sich über eine erhöhte Sicherheit für Fußgänger und einer deutlichen Temporeduzierung des Verkehrs. Die Situation ist also deutlich verbessert, übrig bleibt die gefährliche Fahrweise, auf die wir keinen Einfluss haben. Am Ende des Tages, kann aber jeder Kontakt mit einem Radabweiser auch ein Kontakt mit einem unschuldigen Fußgänger sein. Vor dieser Wahl gestellt hatten wir es relativ einfach eine Wahl zu treffen.

Was das Ausscheren angeht, geschah dies auch vor unserer Intervention. Jedoch beidseitig, nun ist dies nur noch auf einer Seite möglich, während die andere Seite nun für Fußgänger gesichert ist.

Seitenwahl... Wir hörten es eben in den Zitaten: 25 Jahre Warten die Einwohner auf eine Besserung der Situation. Demnach möchte ich Sie gerne damit konfrontieren was die Union während 22 Jahren Unternommen hat

Bild 1: 110m Wildblumenwiese geschützt vor Fußgänger und Verkehr durch grüne Poller. Ein Fußgänger zieht es hier vor die Straßenfahrbahn zu benutzen:



Bild 2 : 200 m Befestigter Randstreifen, der so angelegt ist, dass er gerne und Sicher von Fußgängern benutzt wird. Wie auf dem Bild zu erkennen ist, besteht Platz um sich zu kreuzen. 200 weiter Meter werden folgen.



Bild 3: idem. Zum Preis: so kostet uns die Lösung 15€/ m2 Materialkosten inkl MwSt zzgl Erdbearbeitung. Ein Schotterstreifen hätte uns die Hälfte gekostet:



Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Liste Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Spielplatz_Herbesthal:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Auf dem Spielplatz Tivoli den wir schon mehrmals angesprochen haben, fehlen noch immer Module und andere sind noch immer nicht in Ordnung.

Die Initiatorin des Projektes hatte im vergangenen Monat eine E-Mail an die Gemeinde geschickt, aber bis Heute keine Antwort erhalten.

Was ist geplant und wie geht es weiter?

Wann wird der Spielplatz endlich fertiggestellt?

Außerdem haben die alten Fußballtore keine Netze mehr. Werden sie erneuert? Wenn ja wann?

Danke für Ihre Antwort.

Etienne Simar

Antwort von Patrick Thevissen

Werter Herr Simar,

der Spielplatz Tivoli ist in Etappen aufgebaut worden.

Der erste subsidierte Teil wurde verwirklicht (das sind die Spielgeräte, die Sie schon mehrmals zum Thema gemacht haben).

Der zweite Teil, d. h. die Zusatzgeräte wie der Fahrradparcours, sind inzwischen auch aufgebaut worden.

Jetzt fehlen noch die letzten Geräte, die ein weiterer Zusatz sind, für die das Kostenangebot des Lieferanten aber bei etwa 7.000,00 € liegt, was auch die Initiatorin des Projektes als „zu teuer“ bewertet, weshalb sie dann auch die Frage gestellt hatte, ob die Gemeinde das nicht selbst bauen könnte.

Die Gemeinde kann es machen, mit ihrem Schreiner. Die Materialkosten sind bei etwa 1.800 €. Lassen wir bitte dem Bauhof die Zeit, die Arbeit zu machen. Gleiches gilt für die Netze der Fußballtore, die der Bauhofleiter bestellt hat. Sie sind noch nicht geliefert, werden aber montiert sobald sie da sind.

Sie sehen, wir sind also im Austausch. Übrigens, die Initiatorin, für die Sie sich als Fürsprecher aufspielen möchten, teilte mir in einem Telefonat mit, Sie – Herr SIMAR – hätten da etwas falsch verstanden. Das was Sie richtig oder falsch verstehen, das werden wir aber nicht hier in dieser Runde klären.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr R. Franssen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Frage am Wegeschöffe Werner Heeren

Sehr geehrter Herr Wegeschöffe,

a)

Vor einigen Wochen fanden, im Rahmen des Wegeunterhalts 2021, verschiedene Straßenteerungen statt. Auch im Königsweg wurden einige Abschnitte geteert.

Beiliegendes Foto zeigt bis wo geteert wurde und besonders wie desolat der Zustand der Straße ab dieser Stelle ist.

Weshalb wurden hier die restlichen ca 50 Meter nicht auch erneuert ? Weshalb wurde in der Planung nicht die genaue Situation vor Ort berücksichtigt ? Keiner hätte Ihnen eine Vorwurf machen können wenn das Gemeindegremium , spontan und vor Ort, beim Bemerkten des Zustandes beschlossen hätte diese 50 Meter auch zu erneuern. Deshalb werden uns Finanz- oder Prozedurgründe nicht überzeugen.

b)

Seit einigen Tagen ist das Personal des Bauhofs mit der Erneuerung der Markierung der Zebrastreifen beschäftigt. So wurde in Lontzen Busch, an der Montzenerstraße ein Zebrastreifen neu angestrichen der, an dieser gefährlichen Stelle entfernt werden müsste. Im Wegeausschuss, und bei Ortsbesichtigungen wurde dies mehrmals bestätigt. Wie konnte das passieren ? Weshalb haben Sie oder das Gemeindegremium den Bauhof nicht darüber informiert ?

Diese Beispiele sind bezeichnend für eine Mangelhafte Kommunikation und Arbeitsweise. Was gedenkt das Gemeindegremium zu ändern oder zu unternehmen um solche Situationen in Zukunft zu vermeiden ?

Ich danke im Voraus für Ihre Antwort.

Für die UNION Fraktion
Roger FRANSSEN



Antwort von Werner Heeren

Sehr geehrter Herr Franssen,

a)

im Wegeausschuss ist der Straßenunterhalt 2021 geplant, besprochen und für gut empfunden worden. Für den Straßenunterhalt 2022 liegen die Preise bei 28,97 € pro Quadratmeter für das Teilstück, das für 2022 angedacht ist, anstelle von 20 bis 22 € aus dem Jahr 2021. Aufgrund der enormen Preissteigerungen haben wir ein Teilstück vom Mühlenweg nicht Asphaltieren lassen, um

einen Budgetpuffer von rund 26.000 € zu haben. Der Budgetpuffer sollte nicht durch nicht unbedingt notwendige Arbeiten aufgebraucht werden. Das von Ihnen angesprochene Teilstück ist 79,5 m lang und nicht 50 m lang wie von ihnen gesagt und hat eine Breite von 5,2 m. Das entspricht einer Fläche von 413 m² also Kosten in Höhe von circa 12.000 €. Falls dieses Teilstück sich verschlechtern sollte, kann man es immer noch im Wegeunterhalt 2023 machen, In der Hoffnung, dass sich bis dahin die Preise normalisiert haben. Es ist nicht unüblich ein Teilstück von 80 m Länge zu machen.

b)

In der Tat ist dieser Zebrastreifen an der Montzener Straße vom Bauhof neu gestrichen worden. Es ist auch richtig, dass dieser Zebrastreifen an dieser Stelle nicht mehr angelegt werden sollte. Das ist auch dem Bauhofleiter so von mir und vom Gemeindegremium mitgeteilt worden. Hierbei handelt es sich um ein Missverständnis zwischen dem Bauhofleiter und den Arbeitern, die diese Arbeiten verrichten sollen. Zum Beispiel ist der Zebrastreifen auf der Tivolistraße an der Polizei, der in einer Hecke endet, nicht mehr von uns beauftragt und neu gestrichen worden. Eine mangelhafte Kommunikation mit dem Bauhofleiter weise ich entschieden zurück. Der Umweltschöffe Yannick Heuschen und ich treffen uns mindestens einmal wöchentlich mit dem Bauhofleiter und er einmal im Monat mit dem gesamten Gemeindegremium, um den Verlauf der erledigten und der anfallenden Arbeiten zu besprechen. Ich bin der Überzeugung, dass wir alles Mögliche machen um Fehler zu vermeiden.

13. Durchführung einer psychosozialen Risikoanalyse und Einsetzung von Vertrauensperson(en) für die Mitarbeiter*innen

Ratsmitglied I. Malmendier-Ohn nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

Nach Anhörung des Ratsmitglieds S. Houben - Meessen in der Vorstellung des Punktes;

Aufgrund der während der Sitzung vorgenommenen Anpassungen:

- Artikel 1 wird wie folgt ersetzt: „**Einziger Artikel** – Die Thematik einer psychosozialen Risikoanalyse sowie der Vertrauensperson wird in einer Arbeitssitzung des Ausschusses für allgemeine Politik vor Ende Juni besprochen.“
- Die Artikel 2 bis 4 werden gestrichen.

Nach Anhörung der Anmerkungen des Bürgermeisters P. Thevissen sowie der Ratsmitglieder S. Houben-Meessen, G. Malmendier, S. Cloot und M. Kelleter;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4.August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen als Arbeitgeber verpflichtet ist, eine umfassende Präventionspolitik zu betreiben und die Mitarbeiter*innen mithilfe eines dynamischen Risikomanagementsystems zu schützen;

Neben der allgemeinen Risikoanalyse schafft Aufmerksamkeit für psychosoziales Wohlbefinden am Arbeitsplatz ein gutes Arbeitsklima und sorgt bei den Mitarbeiter*innen für ein gutes Gefühl;

Das wiederum wirkt sich aus auf den Krankenstand und die Zufriedenheit und Produktivität der Mitarbeiter*innen;

In der Erwägung, dass jeder Arbeitnehmer die Möglichkeit haben muss, sich an eine gleichgeschlechtliche Vertrauensperson im Unternehmen wenden zu können. Diese Vertrauensperson ist Ansprechpartner für Mitarbeiter*innen, wenn sich Probleme ergeben, die mit psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz zu tun haben (einschließlich Mobbing, sexuelle Belästigung, Aggression, Stress, Konflikte usw.). Bei Konflikten zwischen Mitarbeiter*innen oder zwischen einem Mitarbeiter und einem Vorgesetzten kann die interne Vertrauensperson den Dialog einleiten;

In der Erwägung, dass die so verstandene Präventionspolitik die Durchführung einer Analyse der psychosozialen Risiken, die Ausarbeitung eines Aktionsplans sowie die jährliche Bewertung und Aktualisierung des Aktionsplans erfordert. Diese Risikoanalyse muss unter Einbeziehung und Beteiligung der Mitarbeiter*innen durchgeführt werden;

Bei der Risikoanalyse ermittelt der Arbeitgeber die Situationen, die zu Risiken von psychosozialen Problemen am Arbeitsplatz führen können und berücksichtigt insbesondere Situationen, die zu arbeitsbedingtem Stress oder Burnout oder zu Gesundheitsschäden infolge von arbeitsbezogenen Konflikten oder Gewalt bzw. Mobbing oder sexueller Belästigung führen können;

Mit Hilfe der Risikoanalyse sollen die psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz ermittelt und bewertet werden und dabei die Gefahren berücksichtigen, die mit folgenden Komponenten verbunden sind: die Arbeitsorganisation, den Arbeitsinhalt, die Arbeitsbedingungen, die Lebensbedingungen am Arbeitsplatz und die zwischenmenschlichen Beziehungen am Arbeitsplatz;

Die Analyse muss aufzeigen, wo die Schwerpunkte und Chancen liegen und wo es Möglichkeiten gibt, das Wohlbefinden zu steigern, so dass der Arbeitgeber auf der Grundlage dieser Daten das Management psychosozialer Risiken und u.a. die Präventionsmaßnahmen einrichten kann;

Sie soll den Vergleich aufzeigen zwischen in der Gemeinde Lontzen erzielten Ergebnissen mit den jüngsten Daten des belgischen Arbeitsmarktes (Benchmark, der zweimal jährlich vom Securex HR Research Center durchgeführt wird) und die kollektive Berichterstattung über die Ergebnisse vorsehen;

Sie soll mittels Fragebogen in 2 Sprachen durchgeführt werden. Die Standardparameter sollen ggf. ergänzt werden, um genauer den Erwartungen der Gemeinde Lontzen zu entsprechen. Diese sollen in einem Konzertierungsausschuss mit den Sozialpartnern definiert werden;

Die Analyse der psychosozialen Risiken führt zur Einführung eines Aktionsplans, der in interaktiven Workshops erarbeitet wird, mit Unterstützung durch den externen Dienstleister. Dies ist Teil des Dienstleistungsauftrags;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten geschätzt werden auf max. 8000,-EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2022 kein entsprechendes Budget vorgesehen ist;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloot, H. Loewenau, S. Houben-Meessen, E. Simar, I. Malmendier-Ohn, L. Moutschen, V. Hagelstein – Schmitz) und 1 Enthaltung (R. Franssen):

Einziger Artikel - Die Thematik einer psychosozialen Risikoanalyse sowie der Vertrauensperson wird in einer Arbeitssitzung des Ausschusses für allgemeine Politik vor Ende Juni besprochen.

GESCHLOSSENE SITZUNG

Namens des Gemeinderats:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**